

## **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

---

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung**

Die Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 21.11.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2005 vom 16.12.2005) wird wie folgt geändert:

1. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg wird wie folgt geändert:

*Im Abschnitt „B Besondere Verwaltungskosten“ erhält Absatz 2. „ Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ folgenden Wortlaut:*

#### **„2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Bescheinigung über Anliegerleistungen   | 5,00 Euro   |
| b) | Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand   | 5,00 Euro   |
| c) | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes | 5,00 Euro   |
|    | bis   | 500,00 Euro |

insbesondere

- ca) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß WBS und EWS.
- cb) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß WBS.

- cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß EWS.
- cd) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß WBS.
- ce) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß EWS.
- cf) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß EWS.
- cg) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlamm-entsorgungstermin gemäß EWS/FES.
- ch) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß EWS/FES.
- ci) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß WBS.
- cj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß EWS/FES.

d) Abnahme und Kontrolle von vollbiologischen Kleinkläranlagen 75,00 Euro“

## ***Artikel 2***

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 14.07.2011

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Zehner  
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)